

# RS OGH 2009/10/15 13Os95/09h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2009

## Norm

StGB §71

1. StGB § 71 heute
2. StGB § 71 gültig ab 01.01.1975

## Rechtssatz

Das Verbrechen des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB und das Vergehen nach§ 114 ASVG beruhen auf der gleichen schädlichen Neigung wie das Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB, weil sämtliche strafbare Handlungen - jedenfalls auch - gegen fremdes Vermögen und somit gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind.Das Verbrechen des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB und das Vergehen nach Paragraph 114, ASVG beruhen auf der gleichen schädlichen Neigung wie das Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach Paragraph 198, StGB, weil sämtliche strafbare Handlungen - jedenfalls auch - gegen fremdes Vermögen und somit gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind.

## Entscheidungstexte

- RS0125363">13 Os 95/09h  
Entscheidungstext OGH 15.10.2009 13 Os 95/09h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125363

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)